

## Compliance: Vorgaben abhaken und richtig entscheiden EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen (EUSD).

Zu den zahlreichen Herausforderungen, die sich der Finanzindustrie stellen, gehört die Umsetzung der stetig komplexer werdenden internationalen Direktiven und regulatorischen Richtlinien. SIX Financial Information unterstützt mit ihrem umfassenden und hochwertigen internationalen Datenangebot die Finanzinstitutionen bei der Einhaltung dieser Vorgaben.



### Wissenswertes über die EUSD

In der am 1. Juli 2005 in Kraft getretenen EU-Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen wird für alle EU-Mitgliedstaaten festgelegt, dass im Ausland erzielte Zinserträge in dem Land zu melden sind, in dem der betreffende EU-Bürger steuerpflichtig ist. Die Stelle, welche die Zinserträge auszahlt (d. h. die Zahlstelle), ist innerhalb des EU-Gebiets verpflichtet, diese Steuerschuld den Steuerbehörden des Landes zu melden, in dem der betreffende EU-Bürger sein Steuerdomizil hat. Verschiedene Drittländer, unter anderem die Schweiz, haben freiwillig die EU-Richtlinie angenommen. Zusätzlich zu der Verpflichtung zum Informationsaustausch ist es in der Schweiz möglich, (gemäß einem Abkommen mit der EU) einen steigenden Prozentsatz der Zinserträge einzubehalten und diesen Anteil über die Eidgenössische Steuerverwaltung an die Behörden des in der EU ansässigen Bankkunden zu überweisen.

Die Besteuerung von Zinserträgen gilt grundsätzlich für alle Finanzinstrumente, die zu Zinserträgen in irgendeiner Form führen. Diese umfassen insbesondere:

- Fonds (Anteile von Investment- und Anlagefonds).
- Schuldtitel (Anleihen, Dividendenpapiere ohne Stimmrecht, Floating Rate Notes (FRN), Kassenobligationen, Geldmarktpapiere, Wandelanleihen).
- hybride, strukturierte Produkte.

Bestimmte Instrumente sind von der Steuerpflicht befreit, z. B. Anleihen, für die Befreiungs- und Ausnahmeklauseln gelten, oder Investmentfonds, die aufgrund nationaler Produktdefinitionen von der Besteuerung von Zinserträgen befreit sind.

### Wer ist betroffen?

Zahlstellen haben den höchsten administrativen Aufwand. Zahlstellen sind Einrichtungen, die Zinserträge an einen Kunden ausschütten und diese im Namen eines Kunden, (z. B. Banken, Versicherer, Asset Manager, Revisionsstellen) einnehmen. Die Zahlstellen sind verpflichtet, den steuerpflichtigen Teil der Anlagen zu ermitteln, diesen an die Steuerbehörden des Wohnsitzlandes des Bankkunden zu melden oder bei Ländern mit einem Abkommen – einen Prozentsatz

der Erträge einzubehalten. Für jeden meldepflichtigen Kunden müssen sie feststellen, ob jedes Instrument oder ein Teil des Instruments im Portfolio der Besteuerung von Zinserträgen unterliegt und wie hoch der entsprechende Anteil gemäss den nationalen Steuervorschriften ist. Dies ist ein besonders kompliziertes Verfahren, das insbesondere bei Mischinstrumenten wie Dachfonds oder hybriden, strukturierten Produkten zu Fehlern führen kann.

Durch diese Komplexität und Fehleranfälligkeit kann letztlich der Kunde der Zahlstelle benachteiligt werden, sofern der Steuerabzug der Quellensteuer zu hoch ist.

### SIX Financial Information unterstützt Sie bei der Einhaltung der Vorschriften

SIX Financial Information liefert ein Datenpaket, das speziell auf die EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen zugeschnitten ist. Das Paket beruht auf einem transparenten System von Regeln, das in Zusammenarbeit mit gesetzgebenden Stellen sowie nationalen und internationalen Steuerexperten entwickelt wurde. Steuerpflichtige Instrumente sind markiert, zudem wird der steuerpflichtige Anteil für Fonds und strukturierte Produkte ausgewiesen.

SIX Financial Information markiert alle Schuldtitel, die nach diesen Regeln steuerpflichtig sein können. Fondsinstrumente werden anhand der jährlichen Erklärung markiert, die die Emittenten selbst herausgeben. Bei hybriden und strukturierten Produkten analysiert SIX Financial Information die Klassifizierung der Emittenten und legt für Produkte ohne spezifischen Code des Emittenten den Steuerstatus fest.

### Unser Datenangebot zur EUSD

Front-Office und Anlageberatung:

- „in scope“-Markierung (das Instrument unterliegt grundsätzlich der EU-Richtlinie, allerdings kann eine Ausnahmenvorschrift gelten).
- „out of scope“-Markierung (das Instrument unterliegt nicht der Richtlinie).
- „unbekannt“-Markierung (die Situation ist noch nicht geklärt, z. B. für Fonds, bevor der Emittent seine Erklärung abgegeben hat. Darunter fallen auch alle hybriden und strukturierten Produkte, für die es keine EU-weit verbindliche Regelung gibt).

Für Asset-Manager und Portfolioanalysten einschliesslich Steuerinformationen:

- „in scope / out of scope“-Markierung mit oder ohne Steuerpflicht.
- „grandfathered“-Markierung aufgrund der Bruttozinsklausel, d. h. insbesondere für Schuldtitel: Instrument unterliegt der EU-Richtlinie,

ist im Rahmen einer Befreiungs- und Ausnahmeklausel jedoch befreit.

- länderspezifische Ausnahmen.

Für Backoffice- und Fondsverwaltung – mit detaillierten Informationen für die Fakturierung:

- Zinsanteil des NAV / der Ausschüttung.
- Ausgangswert für den Zinsanteil des NAV.
- TIS/TID (steuerpflichtiger Betrag pro Anteil beim Verkauf bzw. einer Ausschüttung).
- Land, das die Steuer erhebt.
- Steuergrenze des betreffenden Landes.
- Zeitpunkt der Einbehaltung der Quellensteuer anhängig von der landesspezifischen Steuergrenze („bei Ausschüttung“ und/oder „Verkauf/ Steuererklärung“).

Für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch EU/bilateral:

- genaue Informationen über die Steuerpflicht in jedem Land (Distribution, Verkauf, Einlösung oder Rückkauf).
- Informationen über die Struktur eines Instruments.
- sämtliche Komponenten jeder Zinszahlung.
- besondere Klassifizierungsverfahren für Drittländer der EU.

Insbesondere für strukturierte Produkte:

- Instrumentenkategorie, von der die Besteuerung abgeleitet werden kann (gemäss der in der Schweiz geltenden Klassifikation, die von mehreren EU-Mitgliedstaaten übernommen wurde).
- Zins-/Prämienanteil.

### Vorteile einer zentral durchgeführten Datenklassifikation:

- Die Klassifikation der Wertpapiere muss nicht einzeln von jeder Bank vorgenommen werden.
- Das Klassifikationssystem ist einheitlich und wird auch von nationalen Steuerbehörden verwendet.
- Das Modell ist transparent und beruht auf einem leicht nachvollziehbaren Regelwerk.
- Die nationalen Steuerdefinitionen und Besonderheiten werden verständlich dargestellt.
- Anpassungen an die EU-Richtlinie können automatisiert werden. Ein manueller Eingriff ist lediglich erforderlich, wenn keine Informationen des Emittenten vorliegen.

Bei Fragen wenden Sie sich einfach an das Verkaufsteam von SIX Financial Information. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

**SIX Financial Information**  
Hardturmstrasse 201  
Postfach  
CH - 8021 Zürich  
T +41 58 399 5111

Belgien +32 2 790 0500  
Deutschland +49 69 717 000  
Frankreich +33 1 5300 0100  
Irland +353 1 213 0722  
Italien +39 02 764 5631

Japan +81 3 3808 2271  
Luxemburg +352 261 161  
Niederlande +31 20 301 2888  
Österreich +43 1 5324 5710  
Singapur +65 6338 3808

Spanien +34 91 577 5500  
UK +44 20 7550 5000

sales.global@six-financial-information.com  
www.six-financial-information.com